OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603264/4/FP

Datum:
Linz, 9. Jänner 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der als Einspruch bezeichneten Beschwerde von Mag. Dr. W S, Rechtsanwalt, x, x L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29. August 2019, GZ: VStV/918300490944/2018, mit welchem über G S, geb. x, wh. in W, wegen eines Verstoßes gegen die StVO eine Strafe verhängt wurde, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels tauglichen Anfechtungsgegenstands als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. In einem an den Mag. Dr. W S (Bf) zugestellten Straferkenntnis vom 29. August 2019 warf die belangte Behörde G S (Beschuldigter) vor, am 30. März 2018 ein Fahrrad in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand gelenkt zu haben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schriftsatz vom 3. September 2019 Einspruch, in welchem er darstellte aufgrund einer „Generalvollmacht“ vom zum Erwachsenenvertreter bestellten Rechtsanwalt zur Abwicklung der Erwachsenenvertretung berufen worden zu sein. Der Bf legte die Bezug habende „Generalvollmacht“ vor und stellte in der Sache dar, dass der Vorwurf dem Beschuldigten aufgrund einer psychotischen Störung nicht angelastet werden könne. Am 11. September 2019 übermittelte der Bf ein E-Mail an die belangte Behörde, mit welchem er ersuchte, den Einspruch als Beschwerde zu werten.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 12. September 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 forderte das Gericht den Bf auf, klarzustellen, in welcher Funktion der Bf tätig werde.
In seinem Schreiben vom 12. Dezember 2019 stellte er dar, er wickle die Erwachsenenvertretung für den Sachwalter „in Generalvollmacht“ ab.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass die vorliegende Beschwerde infolge Fehlens eines Anfechtungsgegenstandes zurückzuweisen ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfällt.

II.3. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Das Bezirksgericht Vöcklabruck hat mit Beschluss vom 5. April 2017, 40 P 19/16i, Herrn Rechtsanwalt Dr. M L. N, B x, x L zum Sachwalter des Bf für die

- Vertretung vor Gerichten, Behörden und Sozialversicherungsträgern;
- Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten;
- Vertretung bei Rechtsgeschäften, die über Geschäfte des täglichen Lebens hinausgehen;

bestellt.
Dieser fertigte am 18. April 2017 ein Dokument mit folgendem Inhalt aus:

„GENERALVOLLMACHT

Ich, Dr. M L. N, geboren am x, B x, x L, wurde mit Beschluss vom 05.04.2017, zugestellt am 10.04.2017, zu GZ. 40 P 19/161 des Bezirksgerichtes Vöcklabruck zum Verfahrenssachwalter für Herrn G S, geboren am x, A-x L, D x, bestellt und ermächtige hiermit Herrn Dr. W S, Rechtsanwalt, x, x L, mich im Zuge dieser Sachwalterschaft bei Gerichten, Behörden und Sozialversicherungsträgern sowie bei Rechtsgeschäften, die über Geschäfte des täglichen Lebens hinausgehen, und der Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten, zu vertreten. Die Vertretungsvollmacht umfasst alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die von mir und mir gegenüber nach dem Gesetz vorgenommen werden können.

Ausdrücklich ist Herr Dr. W S, Rechtsanwalt, x, x L, ermächtigt, in meinem Namen, im Zuge der Sachwalterschaft betreffend die Pflegschaftssache G S, GZ 40 P 19/16i, des Bezirksgerichtes Vöcklabruck, mit sämtlichen Banken, bei denen der Betroffene als Kunde aufscheint, alle Geschäfte und Rechtshandlungen, insbesondere die notwendigen Überweisungen, Abbuchungen, Behebungen und dergleichen durchzuführen, sowie über sämtliche vorhandenen Vermögenswerte (Sparbücher, Wertpapiere und dergleichen) zu verfügen.

Diese Vollmacht ist wirksam mit dem Tag der Unterfertigung.

Linz, am 18.04.2017“

In einem E-Mail vom 28. August 2019 teilte der Bf der belangten Behörde durch eine Kanzleikraft folgendes mit:
„[...] Ich nehme Bezug auf das heutige Telefonat und teile mit, dass Dr. S mit beiliegendem Beschluss des Bezirksgerichtes Linz sowie Generalvollmacht Dris N zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter für Herrn G S bestellt wurde.
Ich darf höflich um ordnungsgemäße Übermittlung des Straferkenntnisses ersuchen, stehe ich für eventuelle Rückfragen gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen[...]“.

Dem E-Mail waren der Bestellungsbeschluss des BG Vöcklabruck mit welchem Dr. M N zum Sachwalter bestellt worden war und die von diesem zugunsten des Bf ausgefertigte Generalvollmacht angeschlossen.
[genannte Unterlagen]

Mit Beschluss vom 5. September 2019, GZ: 30 P 180/19y – 88, übernahm das BG Wels die Zuständigkeit zur Besorgung der Pflegschaftssache. Zuvor hatte bereits das BG Linz die Zuständigkeit im Sinne des Beschlusses des BG Vöcklabruck vom 8. Mai 2017, GZ: 40 P 19/16i-55 übernommen.

Die belangte Behörde versandte am 29. August 2019 ein Straferkenntnis an Dr. W S, Rechtsanwalt, x, x L, mit welchem sie eine Strafe über G S aussprach. Dieses wurde dem Bf am 3. September 2019 zugestellt.

Gegen dieses Straferkenntnis, das eine Rechtsmittelbelehrung enthielt, welche auf das Recht, Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben hinwies, erhob der Bf Einspruch.

Dieser lautet wie folgt:

„I. In oben näher bezeichneter Verwaltungsstrafsache teilt der Beschuldigte mit, dass mit Beschluss des BG Linz zu 36P 78/17p Rechtsanwalt Dr. M L. N zum Erwachsenenvertreter bestellt und der Einschreiter Dr. W S, x, x L mit Generalvollmacht zur Abwicklung der Erwachsenenvertretung berufen worden ist.

II. Durch seinen Erwachsenenvertreter erhebt der Beschuldigte gegen die Strafverfügung VStV/918300490944/2018 vom 29.08.2019, zugestellt am 03.09.2019, sohin binnen offener Frist, nachstehenden

EINSPRUCH

und führt hierzu folgendes aus, wie folgt:

Verwiesen wird auf das beiliegende Gutachten, wonach der Betroffene an einer schizophrenen Psychose leidet und er im Rahmen der psychotischen Störung und der eingeschränkten Realitätskontrolle nicht in der Lage ist einzelne seiner Angelegenheiten ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen und Unterstützung in weiten Bereichen benötigt. Der Betroffenen hat sich nach einem stationären Entzug im Neuromed Campus am 20.06.2018 in Langzeittherapie (AGIL Kärnten) begeben und ist mittlerweile in einer vollbetreuten Einrichtung der ProMente in Wels untergebracht.

Der Vorwurf kann ihm daher nicht angelastet werden und wird daher gestellt der

ANTRAG

auf Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens gestellt.

Linz, am 3.9.2019 Dr. W S als EV
G S

[...]“
[„Einspruch“]

Am 11. September 2019 übermittelte der Bf ein E-Mail an die belangte Behörde, mit welchem er ersuchte, den Einspruch als Beschwerde zu werten.
[genanntes E-Mail]

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2019 teilte der Bf dem Verwaltungsgericht auf dessen Nachfrage mit, dass er die Erwachsenenvertretung für Dr. M L. N in Generalvollmacht abwickle.

II.4. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Aus der vorliegenden „Generalvollmacht“ und der Diktion der Schreiben des Bf, etwa dem E-Mail vom 28. August 2019 und dem Einspruch ergibt sich, dass vorliegend der Versuch unternommen wurde, die bestehende Erwachsenenvertretung, zu welcher vom Bezirksgericht Vöcklabruck Dr. M L. N berufen wurde, faktisch vollumfänglich auf den Bf zu übertragen, bzw. diese von ihm durchführen zu lassen. Dies bestätigt der Bf im Ergebnis mittels Schreiben vom 12. Dezember 2019, in welchem er darstellt, er wickle die Erwachsenenvertretung „in Generalvollmacht“ für den Erwachsenenvertreter ab.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Die wesentlichen Bestimmungen des ABGB lauten:

„Fünfter Abschnitt

Gerichtlicher Erwachsenenvertreter

Voraussetzungen

§ 271. Einer volljährigen Person ist vom Gericht auf ihren Antrag oder von Amts wegen insoweit ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter zu bestellen, als

1. sie bestimmte Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen kann,
2. sie dafür keinen Vertreter hat,
3. sie einen solchen nicht wählen kann oder will und
4. eine gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht in Betracht kommt.

Wirkungsbereich

§ 272. (1) Ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter darf nur für einzelne oder Arten von gegenwärtig zu besorgenden und bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten bestellt werden.
(2) Nach Erledigung der übertragenen Angelegenheit ist die gerichtliche Erwachsenenvertretung einzuschränken oder zu beenden. Darauf hat der Erwachsenenvertreter unverzüglich bei Gericht hinzuwirken.

Auswahl und Bestellung

§ 273. (1) Bei der Auswahl des gerichtlichen Erwachsenenvertreters ist auf die Bedürfnisse der volljährigen Person und deren Wünsche, die Eignung des Erwachsenenvertreters und auf die zu besorgenden Angelegenheiten Bedacht zu nehmen.
(2) Eine Person, die das Gericht zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter bestellen will, hat alle Umstände, die sie dafür ungeeignet erscheinen lassen, dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. Treten solche Umstände nach der Bestellung ein, so hat sie diese ebenso unverzüglich offen zu legen. Unterlässt sie diese Mitteilung schuldhaft, so haftet sie für alle der volljährigen Person daraus entstehenden Nachteile.

§ 274. (1) Zum Erwachsenenvertreter ist vorrangig mit deren Zustimmung die Person zu bestellen, die aus einer Vorsorgevollmacht, einer Vereinbarung einer gewählten Erwachsenenvertretung oder einer Erwachsenenvertreter-Verfügung hervorgeht.
(2) Ist eine solche Person nicht verfügbar oder geeignet, so ist mit deren Zustimmung eine der volljährigen Person nahestehende und für die Aufgabe geeignete Person zu bestellen.
(3) Kommt eine solche Person nicht in Betracht, so ist mit dessen Zustimmung ein Erwachsenenschutzverein (§ 1 ErwSchVG) zu bestellen.
(4) Ist auch die Bestellung eines Erwachsenenschutzvereins nicht möglich, so ist – nach Maßgabe des § 275 – ein Notar (Notariatskandidat) oder Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsanwärter) oder mit deren Zustimmung eine andere geeignete Person zu bestellen.
(5) Ein Notar (Notariatskandidat) oder Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsanwärter) ist vor allem dann zu bestellen, wenn die Besorgung der Angelegenheiten vorwiegend Rechtskenntnisse erfordert, ein Erwachsenenschutzverein (§ 1 ErwSchVG) vor allem dann, wenn sonst besondere Anforderungen mit der Erwachsenenvertretung verbunden sind.

§ 275. Ein Notar (Notariatskandidat) oder Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsanwärter), der nicht aufrecht in der Liste von zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Rechtsanwälten oder Notaren eingetragen ist, kann die Übernahme einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung nur ablehnen, wenn

1. die Besorgung der Angelegenheiten nicht vorwiegend Rechtskenntnisse erfordert,
2. er nachweist, dass ein Notar (Notariatskandidat) oder Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsanwärter), der in der Liste von zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Rechtsanwälten oder Notaren aufrecht eingetragen ist, mit der Übernahme der Erwachsenenvertretung einverstanden wäre oder

3. ihm diese unter Berücksichtigung seiner persönlichen, familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse nicht zugemutet werden kann. Dies wird bei mehr als fünf gerichtlichen Erwachsenenvertretungen vermutet."

Die hier wesentlichen Bestimmungen des AVG lauten:

„Rechts- und Handlungsfähigkeit

§ 9. Insoweit die persönliche Rechts- und Handlungsfähigkeit von Beteiligten in Frage kommt, ist sie von der Behörde, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen.

Vertreter

§ 10. (1) Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

(2) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 von Amts wegen zu veranlassen.

[...]

§ 11. Soll von Amts wegen oder auf Antrag gegen einen schutzberechtigten Beteiligten, der eines gesetzlichen Vertreters entbehrt, oder gegen eine Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, eine Amtshandlung vorgenommen werden, so kann die Behörde, wenn die Wichtigkeit der Sache es erfordert, die Betrauung einer Person mit der Obsorge oder die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters oder Kurators beim zuständigen Gericht (§ 109 JN) veranlassen."

III.2. Zur Wirkung der vorliegenden „Generalvollmacht" in Bezug auf die Erwachsenenvertretung

III.2.1. Die Anbringen des Bf und die vorgelegten Unterlagen, insbesondere sein E-Mail vom 28. August 2019, sein Einspruch und sein Schreiben vom 12. Dezember 2019 belegen, dass der Bf davon ausgeht, aufgrund der ihm vom gerichtlichen Erwachsenenvertreter Dr. N erteilten „Generalvollmacht" als Erwachsenenvertreter von G S auftreten zu können und für diesen zustellbevollmächtigt und berechtigt zu sein, Rechtsmittel zu erheben. So bringt er in der Präambel des Einspruchs zum Ausdruck, er sei mit Generalvollmacht zur Abwicklung der Erwachsenenvertretung „berufen" worden, er zeichnet auch als EV, also Erwachsenenvertreter. Es wird insofern deutlich, dass der Bf nicht als im

Einzelfall beauftragter Rechtsvertreter des Erwachsenenvertreters, sondern per se als Erwachsenenvertreter auftritt. Aus seiner Darstellung, er wickle die Erwachsenenvertretung für den gerichtlich bestellten Erwachsenenvertreter ab, ergibt sich, dass der Versuch unternommen wurde, die Aufgaben der Erwachsenenvertretung rechtsgeschäftlich und vollumfänglich auf eine andere Person als jene des vom Gericht berufenen Erwachsenvertreters zu überwälzen und deshalb faktisch auf den Bf zu übertragen.

Die Ansicht, der Bf sei Erwachsenenvertreter bzw. sei der öffentlich-rechtliche Auftrag der gerichtlichen Erwachsenenvertretung rechtsgeschäftlich übertragbar, oder könne es zu einer vollumfänglichen Vertretung in der Form kommen, dass der gerichtliche Erwachsenenvertreter seine Aufgaben nicht mehr persönlich wahrnehmen muss, sondern diese von einer von ihm ausgewählten Person in vollem Umfang erledigen lassen kann, ist aus folgenden Gründen unzutreffend:

Die §§ 271 ff ABGB sehen vor, dass einer volljährigen Person auf ihren Antrag oder von Amts wegen unter den im § 271 ABGB dargestellten besonderen Umständen ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter zu bestellen ist.

Diese Bestimmung korrespondiert in Bezug auf ihren hier relevanten Zweck weitgehend mit den zum Zeitpunkt der Bestellung von Dr. N zum Sachwalter von G S gültigen §§ 268 ff. ABGB.

Schon die damals in Geltung stehenden Bestimmungen sahen, wie die heutigen ein gerichtliches Bestellungsverfahren vor, in dessen Rahmen das Gericht die Eignung des Sachwalters von sich aus zu überprüfen und auf allfällige Ausschlussgründe Rücksicht zu nehmen hatte.

Die Auswahl des Sachwalters/gerichtlichen Erwachsenenvertreters insbesondere die Prüfung seiner Eignung kommt daher dem zuständigen Pflegschaftsgericht zu (sog. „Sachwalterbestellungsmonopol“).

Aufgrund der Systematik des vom Gesetz vorgesehenen Bestellungssystems im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Beauftragung, die auch Haftungsfragen abdeckt (vgl. hiezu § 277 ABGB idF BGBl. I Nr. 92/2006 und § 282 ABGB) und die im Gesetz vorgesehene allfällige Umbestellung, verbietet sich die Ansicht, die Sachwalterschaft bzw. Erwachsenenvertretung könne durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung (hier im Wege einer sogenannten Generalvollmacht) außerhalb eines gerichtlichen Bestellungsprozesses weiter gegeben oder auf andere Personen übertragen werden und quasi eine Umbestellung durch privatrechtliche Vereinbarung erfolgen. Zweck des gerichtlichen Bestellungsverfahrens ist gerade eine für die Erwachsenenvertretung geeignete Person zu finden bzw. zu bestellen. Vor diesem Hintergrund würde die Möglichkeit der „Umbestellung“ durch bloßes Rechtsgeschäft dazu führen, dass auch ungeeignete Personen mit den Aufgaben

eines Erwachsenenvertreters betraut werden könnten. Die gerichtliche, unabhängige Eignungsprüfung der jeweiligen Person zum Erwachsenenvertreter würde somit umgangen werden (können), das zwingend gerichtliche Bestellungsprozedere würde unterlaufen und ginge ins Leere.

Die Sachwalterschaft und die gerichtliche Erwachsenenvertretung sind insofern nicht disponibel. Das „Sachwalter- bzw. Erwachsenenvertreterbestellungs-monopol“ liegt beim Pflegschaftsgericht [vgl. Barth der Rechtsanwalt als Sachwalter, ÖJZ 2005/4, 53 (5)]

Für diese Ansicht spricht im Übrigen auch die Judikatur des obersten Gerichtshofes, die die Zulässigkeit einer Delegation von Aufgaben des Sachwalters nur in Bezug auf ganz eingeschränkte, faktische Handlungen anerkannt hat. So ist der OGH in seinem Beschluss vom 25. November 2014, 10 Ob 72/14g etwa der Ansicht von Barth [Der Rechtsanwalt als Sachwalter, ÖJZ 2005/4, 53 (59 f)] gefolgt. Dieser legt dar, dass ein zum Sachwalter bestellter Rechtsanwalt die Sorge für die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, nicht aber bspw. persönliche Besuchskontakte auf eine qualifizierte Kanzleikraft delegieren kann.
Dies bedeutet jedoch keine Übertragung der Sachwalterschaft auf die andere Person, sondern werden – quasi im Innenverhältnis – einzelne faktische Handlungen, durch aus der Sphäre des Sachwalters stammende Dritte besorgt.

Solches Vorgehen ist mit der vorliegend angestrebten vollumfänglichen Übertragung der Sachwalterschaft auf einen kanzleifremden Rechtsanwalt nicht zu vergleichen und lässt sich die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme aus dem Gesetz nicht ableiten.

Das vorliegend Gesagte bedeutet dabei nicht, dass ein Sachwalter nicht berechtigt ist, sich (allenfalls vorbehaltlich einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung) für einzelne Handlungen - etwa der rechtlichen Vertretung in bestimmten Verwaltungsverfahren - eines Anwalts als Verteidiger des Betroffenen zu bedienen (siehe dazu weiter unten), jedoch hält es das Verwaltungsgericht für unzulässig, wie im vorliegenden Fall die Erwachsenenvertretung iSd vorgelegten Generalvollmacht vollumfänglich auf eine andere Person zu übertragen und zwar insbesondere mit der Wirkung, dass etwa Zustellungen an eine andere Person, als den gerichtlich bestellten Erwachsenenvertreter erfolgen können.
Dementsprechend ergehen Beschlüsse der Pflegschaftsgerichte, vgl. etwa jenen des BG Linz vom 11. Mai 2017, GZ: 36 P 78/17p – 56, oder jenen des BG Wels vom 5. September 2019, GZ: 30 P 180/19y – 88, an den Erwachsenenvertreter selbst und nicht etwa an dessen vermeintlichen Vertreter.

Die vorliegende Generalvollmacht erweist sich vor dem dargestellten Hintergrund als nicht geeignet, die Vertretungsmacht auf den Bf zu übertragen.

Erwachsenenvertreter ist Dr. M N. Diesem – und nicht Dr. S - hätte die belangte Behörde zustellen müssen.

III.3. Unzulässige Generalvollmacht als Vollmacht gemäß § 10 AVG

Will man vor dem gegebenen Hintergrund – entgegen dem sich aus der „Generalvollmacht“ ergebenden eindeutigen Willen des Vollmachtsgebers und des Bevollmächtigten, die vorliegende Erwachsenenvertretung vollumfänglichen vom Bf durchführen zu lassen – annehmen, es handle sich vorliegend um eine Vollmacht gemäß § 10 AVG, ist Folgendes auszuführen:

Der Verwaltungsgerichtshof judiziert in ständiger Judikatur wie folgt:
„Eine (auch die Zustellung von Schriftstücken umfassende) Bevollmächtigung bezieht sich nur auf das jeweilige Verfahren, in dem sich der Bevollmächtigte durch eine schriftliche Vollmachtsurkunde ausgewiesen hat. Die Erteilung einer ‚Generalvollmacht‘ für alle (anhängigen oder künftig anfallenden) Verfahren ist mangels gesetzlicher Grundlage unzulässig. Es muß vielmehr in jedem Einzelfall auf das in einem anderen Verfahren bestehende Vertretungsverhältnis gesondert hingewiesen werden.“ (vgl. statt vieler E v. 8. Juli 2004, 2004/07/0080)

„Selbst das Vorliegen einer „Generalvollmacht“ reicht alleine nicht für die Schlussfolgerung aus, eine Partei wolle sich auch in weiteren Verfahren eines bestimmten Vertreters bedienen“ (VwGH 15. Oktober 1996, 95/05/0286).

Der VwGH hat in der oben genannten Entscheidung und bereits in seiner Entscheidung vom 19. Juni 1991, 90/03/0198 aber auch klargestellt, dass es darauf ankommt, ob in jedem Einzelfall auf das in einem anderen Verfahren bestehende Vertretungsverhältnis gesondert hingewiesen wird. Es kommt also nicht auf die Formulierung der Vollmacht an, sondern darauf, ob für ein konkretes Verfahren dokumentiert wird, dass die (dort erteilte) Vollmacht, auch für das betreffende Verfahren Geltung haben soll (vgl. Walter-Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I^2, 309, E117 ff).

Der Willensentschluss einer Partei, ob und in welchem Umfang sie sich vertreten lassen will, erfordert für seine verfahrensrechtliche Wirksamkeit eine Erklärung der Partei gegenüber der Behörde (vgl aus der Rechtsprechung bei Hauer/Leukauf, aaO, E 1a ff, insb E 1f zu § 10 AVG).

„Für die Beurteilung der Frage, ob eine Vollmacht auch für andere Verfahren über bereits schwebende oder erst später anhängig werdende Rechtsangelegenheiten als erteilt anzusehen ist, ist es zufolge der Rsp des VwGH entscheidend, ob ein so enger Verfahrenszusammenhang besteht, dass von derselben Angelegenheit oder Rechtssache – dh nach VwSlg 13.221 A/1990 regelmäßig von derselben „Sache“ iSd § 66 Abs 4 und § 68 Abs 1 AVG – gesprochen werden kann (VwGH 25. 3. 1996, 95/10/0052; 26. 3. 2004, 2004/02/0038; 27. 1. 2011, 2009/03/0163).

[...]
Besteht kein derartiger Zusammenhang, dann kommt es darauf an, ob eine Parteienerklärung vorliegt, die so gedeutet werden kann, dass auch das jeweilige weitere oder bestimmte (Thienel/Schulev-Steindl[5] 102) andere Verfahren von der Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten erfasst sein sollen (VwGH 3. 7. 2001, 2000/05/0115; 8. 5. 2003, 2001/06/0134; vgl auch VfSlg 6474/1971). Dabei ist zu beachten, dass nach der strengen Rsp des VwGH die Entscheidung, ob von einer schon beigebrachten Vollmacht auch in anderen Verfahren Gebrauch gemacht wird, allein der Partei und ihrem Vertreter überlassen bleibt (siehe auch VwGH 28. 8. 2008, 2008/22/0607) und daher in dem jeweiligen anderen Verfahren gegenüber der Behörde unmissverständlich (zB dadurch, dass die Partei auf eine in einem bestimmten früheren Verfahren ausgewiesene unbeschränkte Vollmacht verweist [VwGH 8. 5. 2002, 2002/04/0020]) zum Ausdruck gebracht werden muss (VwGH 19. 6. 1991, 90/03/0198; 22. 3. 2002, 99/21/0364; vgl auch VwGH 8. 7. 2004, 2004/07/0080; 27. 1. 2011, 2009/03/0163; 26. 7. 2012, 2011/03/0127).“
[Hengstschläger/Leeb, AVG § 10 RZ 18 (Stand 1.1.2014, rdb.at)]

Für den vorliegenden Fall ergibt sich, dass in Bezug auf das gegenständliche Verfahren überhaupt keine auf dieses oder verwandte Verfahren bezogene Vollmacht vorlag. Vielmehr hat der Erwachsenenvertreter – wie unter Punkt III.2. ausführlich dargestellt – versucht die Erwachsenenvertretung vollumfänglich auf den Bf zu übertragen und hat sich dieser – nach dem oben Gesagten unzulässig – nur auf die Übertragung der Erwachsenenvertretung per se berufen und ist im Ergebnis als Erwachsenenvertreter – eine Aufgabe, die ihm nicht zukam - aufgetreten.

Von einer einzelfallbezogenen Rechtsvertretung im Verwaltungsstrafverfahren kann dabei keine Rede sein und ist eine diesbezügliche Bevollmächtigung der diesbezüglich unkonkret und allgemein auf die Vertretung vor Behörden und Gerichten Bezug nehmenden „Generalvollmacht“ auch nicht zu entnehmen.

Die Behörde hat sich im Falle von Zweifeln im Wege eines Vorgehens nach § 13 Abs 3 AVG Gewissheit zu verschaffen, dass eine in einem Verfahren allenfalls vorgelegte Generalvollmacht auch für das jeweils gegenständliche Verfahren Geltung haben soll.

Im vorliegenden Fall hat der Bevollmächtigte nun zweifelsfrei eine Generalvollmacht vorgelegt („...mich im Zuge der Sachwalterschaft bei Gerichten, Behörden,...zu vertreten“) und mit Schreiben vom 12. Dezember 2019 auch bestätigt, dass diese als vollumfängliche Abwicklungsvollmacht in Bezug auf die Erwachsenenvertretung an sich zu verstehen ist. Alleine aufgrund der Datierung (die Vollmachtsurkunde stammt vom 18. April 2017) aus einer Zeit zu welcher die Tat noch nicht begangen war (30. März 2018) wird offenbar, dass sich die Bevollmächtigung in ihrer Allgemeinheit nicht auf das ggst. Verfahren beziehen kann und demnach eine dem Grunde nach unzulässige Generalvollmacht vorliegt.

Ein Bezug zu einem konkreten Verfahren, insbesondere dem vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren fehlt ebenso, wie eine entsprechende klarstellende Erklärung des Sachwalters.
Die rechtsanwaltliche Berufung auf die erteilte Vollmacht kann sich bei Vorliegen derselben in schriftlicher Form nur auf diese beziehen.

Die belangte Behörde hat es unterlassen, diese Frage einer Aufklärung zu unterziehen und hat kein Verbesserungsverfahren durchgeführt, sodass der vermeintliche Vollmachtgeber auch nicht Gelegenheit hatte, die Bevollmächtigung, etwa durch Erklärung, dass das vorliegende Verfahren von dieser Vollmacht mitumfasst sein soll, wirksam werden zu lassen. Aus der Darstellung des Bf in seinem Schreiben vom 12. Dezember 2019 ergibt sich solches ohnehin nicht.

Aus der vorliegenden Vollmachtsurkunde, deren Inhalt nicht den vom VwGH herausgearbeiteten Kriterien (unwirksame Generalvollmacht) entspricht, konnte die belangte Behörde – auch aus den unter Punkt III.2. dargestellten Gründen - nicht auf ein aufrechtes Vollmachtsverhältnis im Hinblick auf die ggst. Sache schließen.

III.4. Der Bf war G S aus den dargestellten Gründen nicht als Erwachsenenvertreter, dem Erwachsenenvertreter Dr. N nicht als Vertreter zuzurechnen, sodass Zustellungen an den Bf (Dr. S) S bzw. seinem Erwachsenenvertreter gegenüber nicht wirksam werden konnten.

Der belangten Behörde daher es insofern verwehrt, Zustellungen an den Bf vorzunehmen (vgl Hauer/Leukauf, aaO, E 1a ff, insb E 3a zu § 10 AVG).

III.5. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet „Erlassung“ eines Bescheides die Erzeugung einer Rechtsnorm bestimmter Art; als Norm rechtlich existent wird ein intendierter Bescheid daher nur und erst dann, wenn das Erzeugungsverfahren abgeschlossen, das heißt, wenn das zeitlich letzte Erzeugungstatbestandsmerkmal - das ist in der Regel die Mitteilung des behördlichen Willensaktes nach außen - verwirklicht worden ist. Ein (schriftlicher) Bescheid ist erst mit der Zustellung bzw. Ausfolgung seiner schriftlichen Ausfertigung an eine Partei als erlassen anzusehen; nur ein erlassener Bescheid kann Rechtswirkungen erzeugen (VwGH v. 17. Dezember 2013, 2013/09/0105, VwGH v. 26. Juni 2013, 2011/05/0121 uva.).

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist daher ein rechtmäßig ergangener, also der jeweils anzuwendenden Bestimmung entsprechend, zugestellter, Bescheid.

Zumal dem Erwachsenenvertreter von G S das vom Bf angefochtene Straferkenntnis nicht zugestellt wurde, konnte es ihm gegenüber auch keine

Wirksamkeit entfalten. Die Zustellung an den Bf, der weder Erwachsenenvertreter, Bevollmächtigter, noch Partei des Verfahrens ist, war von vorneherein unzulässig. Der Bf handelt vorliegend insofern in eigenem Namen und nicht für G S.
Das Straferkenntnis ist nicht erlassen worden und damit auch nicht bekämpfbar. (Die Zustellung an den Bf als Nichtpartei bleibt ohne Wirkung).

Insofern ist das gegen den Bescheid erhobene Rechtsmittel unzulässig und zurückzuweisen.

Eine Sanierung des behördlichen Verfahrens (Mängelbehebungsverfahren) durch das Verwaltungsgericht war mangels Bescheiderlassung durch die belangte Behörde und der deshalb fehlenden Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes ausgeschlossen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur zur Unzulässigkeit einer Generalvollmacht wurde im Erkenntnis ausführlich dargestellt und ist das Verwaltungsgericht von dieser nicht abgewichen. schon dieser Umstand würde selbst im Falle der grundsätzlichen Zulässigkeit einer Delegation einer Erwachsenenvertretung im vorliegenden Sinne zur Fehlenden Vertretungsmacht des Bf führen. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl